

## Migros-Kulturprozent CH-Dokumentarfilm-Wettbewerb

### Richtlinien

#### 1 Gegenstand

Das Migros-Kulturprozent fördert das Schweizer Filmschaffen mit einem Wettbewerb zur Herstellung eines langen Dokumentarfilms, der sich mit einem vom Migros-Kulturprozent vorgegebenen gesellschaftlich relevanten Thema der Schweiz auseinandersetzt und der Potenzial für ein überregionales Interesse aufweist.

Die Realisierung des Gewinnerprojekts wird vollumfänglich finanziert. Die Gewinner müssen sich nicht mit einer langen Finanzierungsphase aufhalten, sondern können direkt beginnen. Eine Ausgangslage, die so einzigartig ist in der Schweiz.

Ziel dieser Förderung ist es, dem Dokumentarfilm, der eine Kernkompetenz des Schweizer Filmschaffens darstellt, eine erfolgversprechende Plattform zu schaffen und den Diskurs über gesellschaftlich relevante Themen anzuregen.

#### 2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Der Wettbewerb ist für Dokumentarfilme mit Kinolänge bestimmt, die das Potenzial haben, in einem Kinoprogramm und an renommierten Festivals zu laufen, zur Hauptsendezeit im Fernsehen ausgestrahlt zu werden und auf DVD sowie in weiteren elektronischen Medien ausgewertet zu werden.
- 2.2 Das Thema des Dokumentarfilms ist für die Schweiz von gesellschaftlicher Relevanz und Aktualität. Gegenwartsthemen, die die Sprachregionen und Landesteile übergreifen oder den Zusammenhalt der Schweiz oder ihren Bezug zur Welt zum Inhalt haben, sind von besonderem Interesse.
- 2.3 Der Wettbewerb findet zweistufig statt. Die erste Stufe ist ein Ideenwettbewerb. Aus den eingegangenen Bewerbungen wählt eine Jury drei Projekte zur Weiterbearbeitung aus. In der Schlussrunde wird ein Dokumentarfilmprojekt zur Herstellung ausgewählt.
- 2.4 Die Weiterentwicklung der ausgewählten Projekte aus der ersten Runde wird mit einem Betrag von maximal 25'000 Franken pro Filmprojekt honoriert. Neben diesem Beitrag dürfen keine selektiven Fördermittel anderer Institutionen verwendet werden. Zulässig sind Bezüge von Referenzmitteln wie Succès cinéma, Succès passage antenne, Succès Zürich, Primes à la continuité Cinéforum.

- 2.5 Die Realisierung des Gewinnerprojektes wird vom Migros-Kulturprozent mit einem Beitrag in der Höhe von 400'000 Franken sowie mit zusätzlicher Unterstützung der SRG SSR in der Höhe von 80'000 Franken finanziert. Für die Herstellung dürfen keine selektiven Fördermittel anderer Institutionen verwendet werden. Zulässig sind Bezüge von Referenzmitteln wie Succès cinéma, Succès passage antenne, Succès Zürich, Primes à la continuité Cinéforum. Über die Herstellung des Siegerprojektes wird mit der Produktionsfirma ein Vertrag abgeschlossen, der die näheren Bedingungen wie Kosten und Kostenübernahmen, Termine, Rechte, Auswertung etc. sowie die Beteiligung des Autors/Regisseurs<sup>1</sup> und der Produktion am Erfolg regelt.

### 3 Förderkriterien

- 3.1 Die Wettbewerbseingabe muss durch eine unabhängige und professionell arbeitende Produktionsfirma mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Diese muss bereits einen langen Film im Kino oder an einem A-Festival oder mehrere Kurzfilme im In- oder Ausland ausgewertet haben.
- 3.2 Die Wettbewerbseingabe muss die Zusammenarbeit mit einem Schweizer Autor/Regisseur vorsehen (Ausländer müssen seit vier Jahren in der Schweiz wohnen und arbeiten). Dieser muss bereits einen langen Film im Kino oder an einem A-Festival oder mehrere Kurzfilme im In- oder Ausland ausgewertet haben; zulässig sind auch Autoren/Regisseure, die für einen Film bereits eine öffentlich anerkannte Auszeichnung (Preis) erhalten haben.
- 3.3 Autorenproduzenten sind unter denselben Bedingungen ebenfalls eingabeberechtigt.
- 3.4 Der Film muss i.d.R. mehrheitlich in der Schweiz gedreht werden.
- 3.5 Das Filmprojekt geht das vorgegebene Thema auf eine originelle und aktuelle Weise an.
- 3.6 Die Bewerber, deren Projekt zur Weiterbearbeitung, jedoch nicht zur Herstellung ausgewählt worden ist, sind frei, das Projekt auf eigene Rechnung weiterzuentwickeln und herzustellen, wobei Ziffer 5.3. dieser Richtlinien zur Anwendung kommt.
- 3.7 Die Wettbewerbseingabe muss folgende Angaben enthalten:
- a) Beschreibung der Filmidee (Prämisse: 4 bis 8 Zeilen / Exposé / Synopsis: 2 bis 4 Seiten)
  - b) Angaben zur filmischen Umsetzung, Beschrieb der Protagonisten
  - c) Beschreibung der gesellschaftlichen Relevanz des Themas für die Schweiz
  - d) Biofilmographie des Autors (1 bis 2 Seiten)
  - e) Biofilmographie des Produzenten (1 bis 2 Seiten)
  - f) DVD oder Link des letzten Films oder eines aussagekräftigen vorhergehenden Films des Regisseurs
  - g) Porträt der Produktionsfirma

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit ist im folgenden Text nur die männliche Schreibweise gewählt. Selbstverständlich sind hierbei jeweils weibliche und männliche Personen gemeint.

- 3.8 Für die Zulassung zur Schlussrunde sind folgende Dokumente vorzulegen:
- a) Ausgearbeitetes Treatment
  - b) Angaben zur Equipe inklusive Kurzbiographie aller zentralen Akteure
  - c) Budget und Finanzierungsplan
  - d) Zeitplan für die Herstellung
  - e) Auswertungskonzept inklusive Absichtserklärung einer allfälligen Verleihfirma
  - f) Alle weiteren Angaben, die zur Beurteilung der Realisierbarkeit des Films notwendig sind.

#### 4 Nicht gefördert werden

- 4.1 Abgeschlossene, bereits geförderte Projekte
- 4.2 Fernsehfilme oder Fernsehserien
- 4.3 Spielfilme
- 4.4 Kurzfilme

#### 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Termin für die Eingabe für die erste Stufe des Wettbewerbs ist der **18. Mai 2018**. Der Entscheid erfolgt spätestens 8 Wochen nach Eingabe. Er wird nicht begründet, ist endgültig und unanfechtbar.
- 5.2 Der Eingabetermin für die Schlussrunde ist der **7. Dezember 2018**. Der Entscheid wird nicht begründet, ist endgültig und unanfechtbar.
- 5.3 Die Art und Weise der Nennung des Migros-Kulturprozent für das Siegerprojekt wird vertraglich vereinbart. Für die Projekte, die für die Weiterbearbeitung, jedoch nicht die Herstellung ausgewählt worden sind, muss die Nennung im Vor- oder Nachspann eines allfälligen Films wie folgt erwähnt werden: *Migros-Kulturprozent CH-Dokfilm 2018*
- 5.4 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.